

Nr.: BV-091/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.08.2021

Fachbereich
Stadtentwicklung
Stiller, Janine
Tel.: 421-91311**Beschlussvorlage**

Nummer BV-091/2021

Betreff:

Fördergebiete Sozialer Zusammenhalt (ehem. Soziale Stadt) – „Trajuhnscher Bach/Lerchenberg,“ sowie „Wittenberg West“/Gebietsabgrenzung/Änderungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	13.09.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	29.09.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Änderung der förmlich festgelegten Fördergebiete Sozialer Zusammenhalt (ehem. Soziale Stadt) – „Trajuhnscher Bach/Lerchenberg“ sowie „Wittenberg West“ auf Grundlage des § 171 e Abs. 3 BauGB in den in Anlage 1 bis 4 beschriebenen Grenzen.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beauftragt den Oberbürgermeister, die gemäß den Fördervoraussetzungen erforderlichen konzeptionellen Grundlagen entsprechend § 171 e Abs. 4 BauGB zu erarbeiten.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Hinweise zu finanziellen Auswirkungen:

Der Beschluss zur Gebietsabgrenzung selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Der Beschluss bildet die Grundlage für die Beantragung von Städtebaufördermitteln im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ ab Herbst 2021 für die kommenden Jahre.

Für die Beantragung von Fördermitteln sind Eigenanteile i. H. v. 33 % nachzuweisen. Die geplanten Eigenanteile und Fördermittel sind im jährlichen Haushaltsplan darzustellen. Der von der Kommunalaufsicht bestätigte Haushaltsplan ist Voraussetzung für die Bewilligung von Städtebaufördermitteln.

Die Erarbeitung bzw. Fortschreibung der konzeptionellen Grundlagen für die Entwicklung der Fördergebiete „Sozialer Zusammenhalt“ wird Bestandteil des Fortführungsantrages auf Zuwendung von Städtebaufördermitteln im Programmjahr 2022.

Begründung:

I. Einleitungstext – Ausgangs- und Beschlusslage

- Beschluss-Nr. I/278-28-12 - Fördergebiet Soziale Stadt „Wittenberg West“/Gebietsabgrenzung vom 25.01.2012
- Beschluss-Nr. I/201-20-11 - Fördergebiet Soziale Stadt „Trajuhncher Bach/Lerchenberg“ Gebietsabgrenzung vom 23.02.2011
- Beschluss Nr. I-516-55-19 - ISEK 2030 vom 21.05.2019

In 2020 wurde die Städtebauförderung des Bundes neu strukturiert. Fortan konzentriert sich die Förderung auf drei, statt vorher sechs Programme. Die neue Struktur soll einfacher, flexibler und grüner werden. Mit den drei Programmen „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ setzt die Städtebauförderung neue unterschiedliche Förderschwerpunkte. Als Fördervoraussetzung in allen Gebietskulissen sind Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur durchzuführen.

Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK) wurden die bisherigen Fördergebiete der Städtebauförderung (Altstadt, Trajuhncher Bach/Lerchenberg, Wittenberg West) evaluiert und auf Ihren Umsetzungsstand hin untersucht (vgl. ISEK S.63ff). Durch die Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Wohnungsbauunternehmen und Sanierungsträger konnte eine Vielzahl von Maßnahmen in den bestehenden Förderkulissen erfolgreich realisiert werden, wenngleich noch nicht alle Maßnahmen, oder z. T. nur teilweise, umgesetzt wurden.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen die Fördergebietskulissen für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ geändert werden.

Sozialer Zusammenhalt:

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts werden für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und

wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

II. Beschlussgegenstand

Beschlusspunkt 1:

Die Fördergebiete „Wittenberg West“ und „Trajuhncher Bach/Lerchenberg“ haben stark von den vorherigen Förderperioden profitiert und sich nach den Phasen des (partiellen) Rückbaus, der Umstrukturierung und Aufwertung, der Sanierung und des partiellen Neubaus sowie dem Ausbau der sozialen Infrastrukturen zu lebenswerten Quartieren entwickelt. Beide Gebiete sind wichtige Bausteine des Wittenberger Wohnungsmarktes und als solche weiter zu qualifizieren und vor allem im Bereich der sozialen Infrastrukturen, Angebote der Daseinsvorsorge, Aufwertung öffentlicher Räume sowie Klimaschutz und Klimaanpassung weiter zu stärken und profilieren.

Weiterer Handlungsbedarf besteht in beiden Gebieten u. a. bei:

- der Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse u. a. durch die Aufwertung des öffentlichen Raums als Erholungs-, Freizeit-, Sport- und Begegnungsort für alle Generationen (u. a. Platz der Demokratie, Stadtteilzentrum, Aufwertung von Grünzügen, Wegeverbindungen),
- der Verbesserung der kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen (u. a. SPZ Lerchenberg, div. Schul- und Kitastandorte),
- der Verbesserung der Angebote für Gesundheit und Sport,
- dem Ausbau von Angeboten zur Stärkung von Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft, Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen sowie Aktivierung der Akteure vor Ort u. a. im Rahmen
- der dauerhaften Etablierung eines Quartiersmanagements.

Der Fördermittelgeber verlangt eine Abgrenzung der Fördergebiete durch einen Beschluss des Stadtrates. Die Fördergebiete im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ sollen nach § 171 e Abs. 3 BauGB durch Beschluss festgelegt werden. Sie sind in ihrem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen. Auf dieser Grundlage wurden die bisherigen Fördergebietsgrenzen geprüft und angepasst. Verblieben sind vor allem die Bereiche, die entsprechend den Förderschwerpunkten Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Konzentrationsbereiche sozialer Infrastrukturen als auch bestehende und ggf. zukünftige stadtteil- und gebietsprägende öffentliche Freiräume umfassen. Mit den unter Beschlusspunkt 2 zu aktualisierenden städtebaulichen Handlungskonzepten sind für beide Gebiete noch einmal konkret und gebietsspezifisch die einzelnen Maßnahmen zu definieren.

Die Änderung der Fördergebietsgrenzen im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ ist als zweistufiges Verfahren angelegt:

- Stufe 1 - Beschlussfassung der Gebietsgrenzen im September 2021 in Vorbereitung der Fördermittelbeantragung im Herbst 2021 für die HH-Jahre 2022ff
- Stufe 2 - Im Zuge der Anpassung und Aktualisierung der Entwicklungskonzepte werden die Gebietsabgrenzungen noch einmal abschließend überprüft und, sofern erforderlich, ggf. noch einmal angepasst.

Beschlusspunkt 2:

Der Fördermittelgeber verlangt ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die spezifisch für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ definierten Ziele, Maßnahmen und voraussichtlichen Kosten unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung dargestellt werden. Grundlage bilden die beschlossenen Integrierten Handlungskonzepte gemäß § 171 e Abs. 4 BauGB, die fortzuschreiben und an die neuen Fördervoraussetzungen anzupassen sind. Die Erarbeitung dieser Konzepte ist förderfähig. Die Förderung soll für das Programmjahr 2022 beantragt werden. Das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellende Konzept wird nach Erarbeitung dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

III. Anlagen

- Anlage 1 – Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Wittenberg West“ (zeichnerisch)
- Anlage 2 – Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Wittenberg West“ (verbal)
- Anlage 3 – Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Trajuhnscher Bach/Lerchenberg“ (zeichnerisch)
- Anlage 4 – Gebietsabgrenzung Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt – Trajuhnscher Bach/Lerchenberg“ (verbal)